



Protokollauszug vom

17. November 2008

GGR-Nr. 2008/090

Neuerlass einer Verordnung über die privaten Zugänge (Privatstrassenverordnung)

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung
vom 17. November 2008 beschlossen:

Es wird eine neue Verordnung über die privaten Zugänge (Privatstrassenverordnung) gemäss Anhang erlassen.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratssekretär:

M. Bernhard

Mitteilung an:
- Dept. Bau, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle.



Verordnung über die privaten Zugänge (Privatstrassenverordnung)

vom 17. November 2008

Verordnung über die privaten Zugänge (Privatstrassenverordnung)

vom 17. November 2008

Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffe

¹Diese Verordnung gilt für alle privaten Zugänge auf dem Gebiet der Stadt Winterthur, welche Grundstücke und darauf bestehende oder vorgesehene Bauten und Anlagen mit dem öffentlichen Strassennetz verbinden.

²Der private Zugang umfasst die im privaten Eigentum stehenden Verkehrsflächen (Strassen und Wege). Zum privaten Zugang gehören ausser den Flächen für den Verkehr alle dem bestimmungsgemässen Gebrauch, der technischen Sicherung und dem Schutz der Umgebung dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen wie Entwässerungsanlagen, Ausstattungselemente für Wohnstrassen, Stützmauern, Strassenbeleuchtungsanlagen etc.

³Nicht unter diese Verordnung fallen die vom Zugang zur Haustüre führenden Eingänge.

§ 2 Projekt und Bau

¹Projektierung und Erstellung privater Zugänge sind Sache der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer des privaten Zugangs. Mit der Projektplanung und Bauausführung ist eine Fachperson zu beauftragen. Diese ist verantwortlich für die Koordination zwischen der Bauherrschaft und den städtischen Fachstellen sowie für die Qualität des Bauwerks.

²Das Bauwerk wird durch das Tiefbauamt abgenommen.

³Die Dimensionierung und Gestaltung des privaten Zugangs richtet sich nach den kantonalen Gesetzesbestimmungen, den entsprechenden VSS¹-Normen sowie den Normalien und Richtlinien des Tiefbauamtes.

⁴Für Ver- und Entsorgungsleitungen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Werke bzw. Ämter.

§ 3 Bewilligung

¹Die Erstellung und bauliche Veränderung eines privaten Zugangs setzt die Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens voraus. Wird alleine eine Versorgungs- oder Entsorgungsleitung in einen bestehenden privaten Zugang verlegt, genügt eine Bewilligung des zuständigen Werkes bzw. Amtes.

²Mit dem Gesuch sind insbesondere folgende Unterlagen im Doppel einzureichen:

- a) Kopie des Katasterplans 1:500
- b) Grundbuchauszug

¹ Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

- c) Situationsplan des Strassen- und Kanalisationsprojekts 1:250
- d) Längenprofil 1:250/50
- e) Normalprofil 1:20
- f) Querprofile 1:50 (bei Verkehrsflächen)
- g) Kostenvoranschlag und technischer Bericht mit Kostenschätzung
- h) Leitungsplan 1:250 mit Eintrag aller bestehenden und projektierten Leitungen
- i) Privatrechtliche Vereinbarungen betreffend Regelung der Zugänge bzw. Leitungen

§ 4 Einräumung Dienstbarkeit bei Versorgungs- und Entsorgungsleitungen

Werden in privaten Zugängen im Eigentum der Stadt Winterthur stehende Versorgungs- und Entsorgungsleitungen verlegt, ist der Stadt Winterthur mittels Personaldienstbarkeit unentgeltlich das Recht auf Fortbestand und Auswechslung der Leitungen sowie auf jederzeitige Vornahme von Kontrollen und Unterhaltsarbeiten einzuräumen.

§ 5 Benützung, Betrieb und Unterhalt

¹Der private Zugang muss jederzeit für die Fahrzeuge der öffentlichen Dienste benutzbar sein.

²Der Betrieb und Unterhalt des privaten Zugangs ist Sache der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer. Ist der private Zugang mit einem Fuss- oder Fahrwegrecht zugunsten der Öffentlichkeit belegt, erfolgt der Betrieb und Unterhalt der Normbeleuchtung zulasten der Stadt Winterthur.

§ 6 Öffentlicherklärung

¹Die Öffentlicherklärung kann verlangt werden, wenn der private Zugang folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) normgemässer Ausbau, guter baulicher Zustand, Betriebsbereitschaft
- b) Zugang für min. 10 Wohneinheiten und Zufahrtsbreite von min. 4.5 m, oder: Fusswegverbindung von öffentlicher Bedeutung
- c) direkte Anbindung an das öffentliche Strassennetz

²Bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses kann auf einzelne Voraussetzungen gemäss Absatz 1 verzichtet werden.

³Das Strassengrundstück wird unentgeltlich, lasten-, servituten- und pfandfrei an die Stadt Winterthur abgetreten. Die Übernahme erfolgt auf Kosten der bisherigen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer.

⁴Zuständig für die Öffentlicherklärung ist der Stadtrat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Verordnung über die Privatstrassen vom 2. Oktober 1972.

Winterthur, den 17. November 2008

Im Namen des Grossen Gemeinderates:

Der Präsident: Walter Langhard

Der Sekretär: Marc Bernhard

Der Stadtrat hat am \$\$\$\$ beschlossen, die Verordnung über die privaten Zugänge
(Privatstrassenverordnung) per \$\$\$\$ in Kraft zu setzen.